

Ausländerrecht

Mit den Auswirkungen der Sorgerechtsübertragung auf ausländische Pflegeltern auf deren Aufenthaltsrecht in Deutschland befasst sich das Urteil des VG Sigmaringen v. 15.1.2004 – 2 K 1126/02.

B. Erbrecht

1. Der Pflichtteilsberechtigte hat in aller Regel ein **rechtliches Interesse** daran, noch zu Lebzeiten des Erblassers die Unwirksamkeit der auf bestimmte Vorfälle bezogenen **Pflichtteilsentziehung feststellen zu lassen**, auch wenn der Erblasser grundsätzlich vor Erbauseinandersetzungen zu Lebzeiten geschützt werden soll (BGH NJW 2004, 1874; FamRZ 2004, 944).

2. Eine sog. **Ebenbürtigkeitsklausel** in einem Erbvertrag aus dem Jahre 1938 betreffend die Erbfolge nach dem Kronprinzen Wilhelm von Preußen ist geeignet, die Eheschließungsfreiheit des als Nacherben eingesetzten Abkömmlings mittelbar zu beeinflussen und kann deshalb jedenfalls im Zeitpunkt des Nacherbfalls sitten- oder treuwidrig sein (BVerfG FamRZ 2004, 765 m. Anm. *Staudinger*).

Gabriele Göhler-Schlicht, Vorsitzende Richterin am OLG Köln

Neue Bücher zum Familien- und Erbrecht

Löhnig, Das Recht des Kindes nicht verheirateter Eltern, 2. Aufl. 2004, 136 Seiten, 19,95 EUR, Erich Schmidt Verlag
Brühler Schriften zum Familienrecht Band 13 (15. DFGT vom 17.–20.9.2003 in Brühl), 2004, 24 EUR, Gieseking Verlag
Schröder (Hrsg.), Familienmediation, 2004, 159 Seiten, 34 EUR, Gieseking Verlag

Hauff, Versorgungsausgleich und Verfahren in der anwaltlichen Praxis, 2004, 412 Seiten, 49,80 EUR, Otto Schmidt Verlag
Ermann, BGB, Kommentar, 11. Aufl. 2004, 5.908 Seiten, 298 EUR, Aschendorff Rechtsverlag

Kierig/Kretz, Formularbuch Betreuungsrecht, 2. Aufl. 2004, 38 EUR, Verlag C.H. Beck

Ebeling/Geck, Handbuch der Erbengemeinschaft und Erbauseinandersetzung im Zivil- und Steuerrecht, 1.716 Seiten, 129 EUR, Otto Schmidt Verlag

Schwab/Götz-Leibl, Meine Rechte bei Trennung und Scheidung, 2. Aufl. 2004, 9,50 EUR, Verlag C.H. Beck

In den nächsten Ausgaben

Finger: Gerichtliche Kontrolle insbesondere güterrechtlicher Vereinbarungen bei Auslandsbezug

Grandel: Die ewige Unterhaltslast?

Sanders: Ein bisschen sittenwidrig? – Rechtsfolgen der Sittenwidrigkeit von Eheverträgen

Sarres: Salvatorische Klausel: Sicherheit für Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen?

Höser: Vollstreckung deutscher Unterhaltstitel im Ausland

Kemper: LPartG, Entscheidung des BVerfG

Wölke: Der Familienanwalt im common law

Rezensionen

Müller-Magdeburg (Hrsg.)

Unsere Aufgaben im 21. Jahrhundert

Festschrift für Lore Maria Peschel-Gutzeit

2002, 176 Seiten, 38 EUR, Nomos Verlag

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit ist am 26.10.2002 70 Jahre alt geworden (vgl. die Würdigung in FF 2002, 209).

Frau Peschel-Gutzeit war lange Jahre Familienrichterin, zuletzt als Vorsitzende an einem Familiensenat des Hanseatischen OLG Hamburg. Von 1991 bis Ende 2001 war sie Justizsenatorin in Hamburg, Berlin und wieder Hamburg. Inzwischen ist sie seit Januar 2002 Rechtsanwältin in einer bekannten Berliner Kanzlei.

Aus Anlass ihres Geburtstages ist eine interessante Festschrift im Nomos Verlag, Baden-Baden, erschienen, zu der 36 verschiedene Autorinnen und Autoren Beiträge beigesteuert haben.

Ganz unterschiedliche Persönlichkeiten haben sich bereit gefunden, an dieser Festschrift mitzuwirken. So z.B. *Dr. Klaus von Dohnanyi* (war erster Bürgermeister der Stadt Hamburg), *Dr. Hildegard Hamm-Brücher* (war u.a. Staatsministerin im Auswärtigen Amt), *Prof. Dr. Wolfgang Huber* (Bischof der evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, inzwischen Vorsitzender der EKD), *Prof. Dr. Jutta Limbach* (Präsidentin des BVerfG a.D.), *Alice Schwarzer* (Journalistin), *Georg Kardinal Sterzinsky* (Erzbischof von Berlin), und *Dr. Hans-Jochen Vogel* (langjähriger SPD Fraktions- und Parteivorsitzender) und viele andere.

In dieser Festschrift sind allerdings vor allem die Beiträge von Interesse, die sich mit Familienrecht beschäftigen:

– „Überlegungen zu einem europäischen Familienrecht“ von Frau *Prof. Dr. Coester-Waltjen*, Universität München,

– „Plädoyer zur Abschaffung des Ehegattensplittings“ von den beiden Anwältinnen *Margret Diwell* und *Dr. Margarete Schuler-Harms*, beide Deutscher Juristinnenbund,

– „Die Wahrung des Abstandes zur Ehe – Verfassungsrechtliches Gebot des Art. 6 I GG?“ (ein Streitbeitrag zur verfassungsrechtlichen Diskussion im Zusammenhang mit dem LPartG v. 16.2.2001) von *Antje Lütke*, früher Rechtsanwältin in Köln, inzwischen Justizministerin des Landes Schleswig-Holstein,

– „Recht auf Leben – die anonyme Geburt“ von *Dr. Thomas Müller-Magdeburg*, Rechtsanwalt in Berlin,

– „Sind Kinderrechte zu teuer?“ von *Karin Schubert*, zzt. Justizsenatorin in Berlin,

– „Anerkennung neuer Lebensformen im Familienrecht“ von *Antje Sedemund-Treiber*, lange Jahre für das Familienrecht im Bundesjustizministerium zuständig und zuletzt Präsidentin des Bundespatentgerichts,

– „Zukunft für die Kernfamilie?“ von *Prof. Siegfried Willutzki*, Gedanken zu einer Reform des Verwandtenunterhalts.

In diesen sieben Festschriftbeiträgen wird die ganze Spannweite rechtspolitischer Überlegungen im Familienrecht, ob beim Verwandtenunterhalt oder beim europäischen Familienrecht, bei der anonymen Geburt oder bei verfassungsrechtlichen Fragen des LPartG deutlich.

Allein wegen dieser sieben Artikel wäre die Festschrift für einen Familienrechtler lesenswert, von den anderen rechtspolitischen Beiträgen bekannter Persönlichkeiten ganz zu schweigen.

Klaus Schnitzler, Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht

Löhnig/Sachs, **Zivilrechtlicher Gewaltschutz**, 2002, 82 Seiten, 16,80 EUR, Erich Schmidt Verlag

Schweikert/Baer, **Das neue Gewaltschutzrecht**, 2002, 198 Seiten, 24,90 EUR, Nomos Verlagsgesellschaft (Leitfaden zum Deutschen Bundesrecht)

Schumacher/Janzen, **Gewaltschutz in der Familie**, 2003, 251 Seiten, 39 EUR, Gieseking Verlag (FamRZ-Buch Nr. 17)

Auszugsweise Kommentierungen zum GewSchG finden sich inzwischen in etlichen unserer neuen BGB-Kommentare, z.B. die Kommentierung von *Brudermüller* im Palandt. Aber auch die ZPO-Kommentare erläutern zwangsläufig die prozessuale Seite des GewSchG, z.B. *Baumbach/Albers* (61. Aufl.) unter Einf. § 606 Rn 15, § 621 Rn 28, § 620 Rn 25a sowie § 23a GVG Rn 8, § 23b GVG Rn 25a. Handbücher zum Familienrecht bieten sogar geschlossene Überblicke, z.B. die vorzügliche Darstellung von *Lothar Müller* im Münchener Anwaltshandbuch (S. 729 ff.) oder die 4. Aufl. des von *Gerhardt* u.a. herausgegebenen Handbuchs des Fachanwalts Familienrecht im Anhang zu Kap. 8 (*M. Klein*). Die hier vorgestellten Bücher erläutern den Gewaltschutz in größerem Zusammenhang.

Anfang 2002 erschien der Leitfaden von *Löhnig* und *Sachs*. Ein Buch der ersten Stunde! Aber auch dieses Buch, ja Heft, erörtert nicht nur das GewSchG selbst, sondern ebenso, gleich zu Beginn, den Schutz des Kindes, insbesondere das Verfahren für Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB. Es beleuchtet auf nur 62 Seiten jedoch nur Grundzüge des zivilrechtlichen Gewaltschutzes und erörtert nur ansatzweise die zahlreichen, teils komplizierten Fragen, die jedenfalls inzwischen zu Tage getreten sind und in Rechtsprechung

und Literatur zunehmend erörtert werden. Selbst wenn das Buch ein kleiner Leitfaden bleiben will, muss es in einer zweiten Auflage auf diese Fragen näher eingehen und m.E. auch die empirisch aufgearbeiteten Hintergründe mehr berücksichtigen.

Obschon in der Reihe „Leitfäden zum Deutschen Bundesrecht“ herausgebracht, ist das Buch von *Schweikert/Baer* mehr als ein Leitfaden. Es ist eher als „Handbuch“ zu bezeichnen. Während *Löhnig/Sachs* vornehmlich für Anwälte und Richter geschrieben haben, richten sich *Schweikert/Baer* ganz bewusst an alle Berufsgruppen, die mit häuslicher Gewalt befasst sind. Weiterhin erläutern die Autorinnen, nicht nur im einleitenden Teil 1 (unter B 1), sondern auch in den folgenden Teilen 2–7, eingehend die tatsächlichen Hintergründe solcher Gewalt. Auch in rechtlicher Hinsicht bemühen sie sich, die systematischen Zusammenhänge und damit auch die Konkurrenzen zwischen den verschiedenen Instrumenten des zivilrechtlichen Rechtsschutzes näher aufzuhellen. Wie in der Besprechung von *Dorothea Hecht* in dieser Zeitschrift (2003, 150) schon dargelegt, werden weiterhin erläutert die strafrechtlichen Sanktionen (Teil 4) sowie die Aufgaben, Befugnisse und Handlungsspielräume der Jugendämter (Teil 3), der Polizei (Teil 5), der Anwaltschaft (Teil 6) sowie von Institutionen wie Frauenhäusern, Beratungsstellen, Sozial- und Wohnungsdiensten (Teil 7). In einem sehr brauchbaren Anhang finden sich u.a. Musteranträge und ein Adressverzeichnis von Unterstützungseinrichtungen. Auch brauchbare Tipps für die Praxis fehlen nicht (s. z.B. S. 82, 116, 127). In einer Zweitaufgabe sollten die Autorinnen noch eingehender auf die verwaltungsrechtlichen Fragen eingehen, die nach dem Einschreiten der Polizei bedeutsam werden können. Auch Teil 6, der die Handlungsmöglichkeiten der Anwaltschaft betrifft, sollte ausführlicher gestaltet werden.

In der Reihe „Die FamRZ-Bücher“ erscheint als Nr. 17 das Buch von *Silvia Schumacher* und *Ulrike Janzen*. Was bei den zunächst vorgestellten Büchern nur ansatzweise zu finden ist, wird in diesem, dem jüngsten Werk in ausgezeichnete Form erbracht: Systematisch, dogmatisch sauber, ja hervorragend schulgerecht wird hier aufgearbeitet, wie Gewaltschutz in der Familie heute funktioniert, nachdem in Kraft getreten sind das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Familie, das Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung und zuletzt das Kinderrechtverbesserungsgesetz.

„Diese neuen Regelungen müssen nun in der Praxis mit Leben erfüllt werden. Dies wird nicht leicht werden, setzt dies doch eine grundlegend andere Betrachtung des Phänomens der häuslichen Gewalt voraus, als dies jahrhundertlang der Fall war.“ (Vorwort, S. V)

Nach einem einleitenden Teil 1 (S. 1–29) „Häusliche Gewalt und die Rechtsordnung“ wird in Teil 2 (S. 31–125) „Gewalt unter Partnern und Erwachsenen“ behandelt und in Teil 3 (S. 127–218) der „Schutz von Kindern vor Gewalt in der Familie“. In Teil 2 und 3 werden erst die materiellrechtlichen, dann die verfahrensrechtlichen Fragen erörtert und zuletzt Sachverhalte mit Auslandsberührung. In Teil 2 werden abschließend auf sechs Seiten neun Beispielfälle eingefahren und gelöst, mit denen das zuvor Dargestellte eingeübt/überprüft/zusammengefasst wird. Eine glänzende Idee! In einer zweiten Auflage sollten solche Beispiele auch für Teil 3 nachgeschossen werden.

Schwierige Fragen erwachsen vor allem, wenn verschiedene Normen in Betracht kommen, den Schutz gewaltbetroffener Personen sicherzustellen, z.B.

- das Verhältnis von § 2 GewSchG und § 1361b BGB (S. 65),
- das Verhältnis zwischen Nr. 1–5 in § 1 GewSchG, wobei Nr. 5 als Auffangregelung erkannt wird (S. 67 ff.),
- das Verhältnis von § 620 Nr. 9 ZPO und § 64b Abs. 3 FGG (S. 94 f.),
- die verschiedenen Eingriffsmöglichkeiten des Familiengerichts, wenn Kinder vor Gewalt nach den Regeln des Kindschaftsrechts und/oder des GewSchG zu schützen sind (S. 149 ff.),
- das Verhältnis von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen des Kindes gegen seine Eltern zu Maßnahmen nach § 1666 BGB (S. 141 f.),
- die Abgrenzung von §§ 1671, 1672 und 1687b BGB gegenüber § 1666 BGB und §§ 1, 2 GewSchG (S. 64 ff.).

Am kompliziertesten erscheinen mir die auf S. 149 ff. behandelten Konkurrenzfragen zu den unterschiedlichen Eingriffsmöglichkeiten zum Gewaltschutz von Kindern. *Schumacher/Janzen* weisen zur Lösung neun verschiedene Fallgruppen auf – je nachdem, ob A und B verheiratet sind oder nicht, zusammenleben oder nicht, und je nachdem, wer sorgeberechtigt ist oder von wem das Kind abstammt. Zusammenfassend lautet das Ergebnis für die einzelnen Fallgruppen: Teilweise wird das Kind ausschließlich über Regelungen des Kindschaftsrechts geschützt; teilweise wird es zweispurig geschützt – nach §§ 1, 2 GewSchG und den kindschaftsrechtlichen Regelungen.

Als Einzelfragen, die in letzter Zeit in Diskussion geraten sind und oft bedeutsam werden, seien vier hervorgehoben.

- Der Geschäftswert beträgt bei einer Wohnungsüberlassung regelmäßig 3.000 EUR (S. 95). Der Streitwert wird, wenn es z.B. nach § 23 Nr. 1 GVG hierauf ankommt, im Regelfall 5.000 EUR nicht übersteigen (S. 107). Der 11. ZS des OLG Köln (FamRZ 2003, 241) hat, bei Erlass einer e.V. bei trennungsbedingtem Verfolgungsverhalten, 4.000 EUR für angemessen erachtet.
- Die zweigleisige Zuständigkeit von Zivilgericht und Familiengericht bei in Scheidung stehenden Eheleuten aufgrund der sog. 6-Monats-Regel wird bejaht und nicht problematisiert (S. 84 f.) – so jedoch AG Bielefeld FamRZ 2003, 546 m. zust. Anm. *Weil*.
- Mitglieder einer dauerhaften Wohngemeinschaft können nach § 2 GewSch Wohnungsüberlassung beanspruchen (S. 36 wie auch 47).
- Psychische Gewalt wird als solche nicht vom GewSchG erfasst. Sie kann nur dann Folgen nach dem GewSchG haben, wenn sie zu einer Körperverletzung und/oder Gesundheitsgefährdung führt oder den Tatbestand der Freiheitsverletzung oder der Drohung mit widerrechtlichen Rechtsgutverletzungen erfüllt (S. 40 f.).

Außer durch die gewünschten Beispielfälle in Teil 3 ist das lobenswerte Buch noch weiter zu verbessern. Einmal sind Querverweise allzu selten. Schließlich wird ein solches Werk nicht nur von Personen genutzt, die es von vorn bis hinten lesen, sondern lediglich darin etwas nachschlagen wollen. Aus eben diesem Grunde muss auch das Stichwortverzeichnis ergänzt werden. So vermisste ich z.B. die Stichworte Antragsrecht für Minderjährige, Ferien- und Wochenendhaus, Frauenhaus, Geschäftswert und Streitwert oder Altenwohnung bzw. Seniorenwohnung. Schließlich fragt sich, ob das Werk durch einen polizei- und verwaltungsrechtlichen Teil zu ergänzen ist. Denn etliche Streitigkeiten, die durch häusliche Gewalt ausgelöst werden, landen ja doch in dieser Gasse.

Dr. Hans van Els, Richter am AG a.D., Solingen

Redaktion: RA Klaus Schnitzler (Leitung), VRinOLG Gabriele Göhler-Schlicht

Einsendung von Entscheidungen bitte an folgende Anschrift: Forum Familien- und Erbrecht, c/o VRinOLG Gabriele Göhler-Schlicht, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Tel.: 0221/7711743 oder 0228/3728890, Fax: 0228/3728886, E-Mail: gabriele.goehler-schlicht@olg-koeln.nrw.de

Einsendung von Aufsätzen u.Ä. bitte an folgende Anschrift: Forum Familien- und Erbrecht, c/o RA Klaus Schnitzler, Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen, Tel.: 02251/3509 oder 4109, Fax: 02251/74309, E-Mail: schnitzler@lennartz-schnitzler.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Mit der Annahme überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Nach Ablauf eines Jahres verbleibt dem Autor die Befugnis, anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten.

Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Allgemeines: Leitsätze der Redaktion sind als solche gekennzeichnet.

Anzeigenverwaltung: sales friendly Verlagsdienstleistungen, Bettina Roos, Reichsstr. 45–47, 53125 Bonn, Tel.: 0228/9268835, Fax: 0228/9268836, E-Mail: roos@sales-friendly.de

Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1.1.2004.

Erscheinungsweise: Alle zwei Monate.

Bezugspreis: 59 € (inkl. Mehrwertsteuer) zzgl. Versandkosten für 6 Ausgaben. Für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht des DAV ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, Telefon: 0228/91911-0, Telefax: 0228/91911-23, E-Mail: kontakt@anwaltverlag.de

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen
ISSN 1433-8696